

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. August 2017

Nr. 89/2017

Inhalt:

Ordnung

**zum Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

gemäß § 49 Absatz 4 HG

**der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2017

Ordnung
zum Hochschulzugang
für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

gemäß § 49 Absatz 4 HG

der
Universität Siegen

Vom 15. August 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) und der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838) hat die Universität Siegen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung
- § 3 Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit
- § 4 Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums
- § 5 Bewerbung, Fristen
- § 6 Beratung und Eignungstest
- § 7 Hochschulwechsel

II. Zugangsprüfung

- § 8 Zugangsprüfung
- § 9 Zulassung
- § 10 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 11 Art und Umfang der Zugangsprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Prüfungszeugnis

III. Probestudium

- § 15 Dauer und Erfolg des Probestudiums

IV. Sonstiges

- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze

- (1) Wer in der beruflichen Bildung qualifiziert ist und über keine oder keine ausreichende Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 1 bis 3 HG verfügt, hat nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Zugang zu einem Studium an der Universität Siegen.

Zugangsberechtigt ist, wer:

1. eine berufliche Aufstiegsfortbildung (Zugang nach § 2),
 2. eine dem Berufsabschluss und dem angestrebten Studium fachlich entsprechende berufliche Tätigkeit (Zugang nach § 3),
 3. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und eine Zugangsprüfung (Zugang nach § 4 Absatz 1) oder
 4. nach dem Berufsabschluss eine berufliche Tätigkeit und ein Probestudium (Zugang nach § 4 Absatz 2) absolviert hat. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für im Ausland erworbene und nach den Anerkennungsgesetzen des Bundes oder des Landes gleichwertige Qualifikationen.
- (2) Zugang besteht zu Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen.
- (3) Die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nach § 49 Absatz 7 bis 10 HG bleiben unberührt.
- (4) Das Zulassungsrecht bleibt unberührt.

§ 2

Zugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung

- (1) Zugang zum Studium an der Universität Siegen hat, wer einen der folgenden Abschlüsse einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat:
1. Meisterbrief im Handwerk nach §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095) in der jeweils geltenden Fassung,
 2. gleichwertiger Fortbildungsabschluss, für den Prüfungsregelungen nach §§ 53 oder 54 Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung oder nach §§ 42 oder 42a Handwerksordnung bestehen,
 3. Abschluss einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Internetseite kmk.org veröffentlicht ist,
 4. Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe oder
 5. Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung.
- (2) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in jedem Studiengang. Dies gilt auch, wenn der Fortbildungsabschluss ausnahmsweise ohne vorherige Berufsausbildung erworben werden durfte.

§ 3

Zugang auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit

- (1) Zugang zum Studium hat auch, wer
 1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
 2. danach mindestens drei Jahre im Ausbildungsberuf oder in einem der Berufsausbildung fachlich entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Universität Siegen aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird. Eine weitere fachlich verwandte Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 wird als berufliche Tätigkeit angerechnet. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.
- (3) Die Qualifikation nach Absatz 1 berechtigt zur Aufnahme des Studiums in einem dem Berufsabschluss und der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 fachlich entsprechenden Studiengang.

§ 4

Zugang auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums

- (1) An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer
 1. einen Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
 2. danach mindestens drei Jahre in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf tätig war. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester, im Übrigen der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die ausreichende berufliche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Universität Siegen aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197) in der jeweils geltenden Fassung oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne des § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung. Als berufliche Tätigkeit werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das freiwillige soziale Jahr,

4. das freiwillige ökologische Jahr,
5. die Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder
6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1.

Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 3 oder 4 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

- (3) In Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, kann die sich bewerbende Person unter den Voraussetzungen von Absatz 1 Nummer 1 und 2 auch ein Probestudium aufnehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist der Bewerbungsschluss für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zu dem auf Antrag von der Hochschule aus besonderen Gründen festgesetzten Zeitpunkt nicht eingereicht wird.
- (4) Das Probestudium und das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, sind nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (5) Die Prüfungsordnungen oder Fachprüfungsordnungen können regeln, dass in besonders begründeten Einzelfällen an der Zugangsprüfung für einen fachlich entsprechenden Studiengang teilnehmen kann, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt hat, ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben.

§ 5

Bewerbung, Fristen

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an das Studierendensekretariat der Universität Siegen zu richten. Die erforderlichen Nachweise, ein Motivationsschreiben, eine Darstellung der wesentlichen Inhalte der Ausbildung und der Berufstätigkeit sind beizufügen.
- (2) Mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung ablegen, gelten die für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife geltenden Fristen.
- (3) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April, für das Sommersemester am 1. Oktober.

§ 6

Beratung und Eignungstest

- (1) Mit Bewerberinnen und Bewerbern soll in der Regel ein von der Universität Siegen angebotenes Beratungsgespräch geführt werden. Dieses führt die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Person durch. Hierdurch soll ermittelt werden, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren und ggf. das Prüfungsverfahren der Zugangsprüfung erläutern.
- (2) Die Universität Siegen bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern, die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Test an, in dem vor Beginn des Studiums die Eignung für den angestrebten Studiengang getestet wird. Die Teilnahme ist freiwillig. Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf den Zugang zum Studium.

§ 7

Hochschulwechsel

- (1) Der Wechsel der Hochschule zur Fortsetzung des Studiums im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang ist für die in §§ 2 und 3 genannten Personen zulässig. Das Gleiche gilt für Studierende gemäß § 4 Absatz 3 während des Probestudiums unter der Bedingung, dass der Studiengang auch an der aufnehmenden Hochschule nicht zulassungsbeschränkt ist. Andernfalls ist eine Zugangsprüfung abzulegen.
- (2) Für Studierende nach § 4 Absatz 1, deren Zugangsprüfung nicht nach § 8 Absatz 5 Satz 2 anerkannt wird, ist der Wechsel nach zwei Semestern erfolgreichen Studiums möglich. § 15 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Universität Siegen stellt eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen aus.
- (4) Studierende, die in einem anderen Bundesland das Studium als in der beruflichen Bildung Qualifizierte aufgenommen haben und nicht bereits nach Absatz 1 oder 2 zugangsberechtigt wären, können ihr Studium im gleichen oder in einem fachlich verwandten Studiengang an der Universität Siegen fortsetzen, wenn ihnen die abgebende Hochschule bescheinigt, dass sie zwei Semester lang erfolgreich studiert haben.

II. Zugangsprüfung

§ 8

Zugangsprüfung

- (1) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die sich ohne Hochschulreife bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem angestrebten Studiengang an der Universität Siegen erfüllen. Inhalt der Prüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen. Die Prüfung weist in der Regel schriftliche und mündliche Prüfungsteile auf. Mit Rücksicht auf Besonderheiten des angestrebten Studiengangs kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Erfolg der Prüfung. Wird die Zugangsprüfung für einen Bachelorstudiengang im Lehramt abgelegt, entscheidet der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für Lehramt über den Erfolg der Prüfung in seinem Fachgebiet.
- (3) Die Zugangsprüfung erfolgt für den von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu benennenden Bachelorstudiengang, der an der Universität Siegen angeboten wird.
- (4) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums des jeweiligen Studiengangs an der Universität Siegen im ersten Fachsemester. Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63a Absatz 2 und 3 des Hochschulgesetzes gelten entsprechend.

Weitere Zulassungsbestimmungen und Zulassungsbeschränkungen für den angestrebten Studiengang bleiben unberührt.

§ 9

Zulassung

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten einen Bescheid über ihre Zulassung bzw. Nicht-Zulassung.

§ 10

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

- (1) Zuständig für die Zulassung und Prüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss. Für die Lehramtsstudiengänge ist der jeweilige Fachliche Prüfungsausschuss für die Prüfung in seinem Fachgebiet zuständig. Fachgebietsübergreifend ist der Allgemeine Prüfungsausschuss für Lehramter zuständig.
- (2) Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus drei Mitgliedern, von denen zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein müssen. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt nach § 65 Absatz 1 HG sein. Die oder der Vorsitzende ist vom Prüfungsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu wählen. Ist für das Studium im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewählten Fach ein prüfungsberechtigtes Mitglied nach § 65 Absatz 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangsprüfung beiwohnen.
- (3) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.
- (4) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse berichtet der Prüfungsausschuss schriftlich ein Mal pro Semester dem Fakultätsrat.

§ 11

Art und Umfang der Zugangsprüfung

Die Zugangsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Prüfung. Entsprechend den Prüfungsverfahren in dem angestrebten Studiengang wird eine schriftliche Prüfung oder werden mehrere schriftliche Prüfungen im Umfang von bis zu vier Zeitstunden gefordert. Die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die mündlichen und die schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen.
- (2) Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sollen durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist.
- (4) Über die bestandene Prüfung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid.
- (5) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich.

§ 13

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die nach Ablauf dieser Frist für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studienbewerberinnen und Studienbewerber das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“, die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Festsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studienbewerberinnen und Studienbewerber von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber infolge von Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen oder bestehen sie die Zugangsprüfung nicht, kann die Zugangsprüfung erst wieder im darauf folgenden Semester angestrebt werden. Eine erneute Anmeldung ist erforderlich.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Prüfungszeugnis

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält über die bestandene Zugangsprüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält den Studiengang, zu dessen Zulassung die Prüfung abgelegt wurde, die Prüfungsform, die Durchschnittsnote und das Datum der Prüfung. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei dem die Prüfung durchgeführt wurde, unterschrieben.

III. Probestudium

§ 15

Dauer und Erfolg des Probestudiums

- (1) Das Probestudium dauert als Vollzeitstudium 2 Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt für die auf Probe studierende Person als solche der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen.
- (2) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden.
- (3) Das Probestudium kann für Studierende, die einen Umstand im Sinne des § 5 Absatz 3 BBHZVO erfüllen, um höchstens zwei Semester verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studierendensekretariats auf Vorschlag der Studiendekanin oder des Studiendekans oder der von ihr bzw. ihm beauftragten Person.
- (4) Das Probestudium ist im Falle des Absatzes 3 erfolgreich, wenn pro absolviertem Semester durchschnittlich 10 Leistungspunkte erworben wurden.
- (5) Im Übrigen gelten für das Probestudium die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und der Hochschulordnungen zum Studium. Insbesondere werden die auf Probe studierenden Personen nach Maßgabe des § 48 Hochschulgesetz für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben.

IV. Sonstiges

§ 16

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG der Universität Siegen vom 31. Mai 2010 (Amtliche Mitteilung 10/2010) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 19. Juli 2017.

Siegen, den 15. August 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)